

Umsatzsteuerbefreiung beantragen



Könnte Ihr Unternehmen von der Umsatzsteuer befreit werden?

Basisinformationen

Von der Umsatzsteuer befreit werden können:

- kulturelle Einrichtungen, wie z.B. Museen, Chöre, Theater, Orchester, Solisten, Dirigenten sowie
- allgemein bildende und berufsbildende Einrichtungen,

wenn diese bestimmte Bedingungen erfüllen.

Voraussetzungen

Notwendig ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde

Ablauf

Zuständige Landesbehörde für die Bescheinigung für kulturelle Einrichtungen ist der

**Senator für Kultur, Altenwall 15/16, 28195 Bremen,
E-Mail: office@kultur.bremen.de**

Nähtere Informationen erhalten Sie dort. Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden.

Zuständig für dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen ist der

**Senator für Kinder und Bildung, Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,
E-Mail: office@bildung.bremen.de**

Nach Erteilung der Bescheinigung müssen Sie diese, zwecks Erlangung der Steuerbefreiung, Ihrem zuständigen Finanzamt vorlegen.

Zuständige Stellen

- **Finanzamt Bremerhaven**

- +49 471 596 99000
- Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven
- [Website](#)
- office@fa-bhv.bremen.de

- **Finanzamt Bremen**

- +49 421 361 90909
- Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
- [Website](#)
- office@fa-hb.bremen.de

Rechtsgrundlagen

- [§ 4 Nr.20 a Umsatzsteuergesetz: Steuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen](#)
- [§ 4 Nr. 21 a\) bb\) Umsatzsteuergesetz für allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen](#)

Aktualisiert am 10.10.2025